

# Naturschutz

**Amil. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen**

---

## 1. Allgemeines.

### Stand der Wallheckenfrage im Münsterlande.

Wohl allen Beauftragten für Naturschutz hat die Wallheckenfrage seit vielen Jahren — nicht nur vor Erlaß der Wallheckenschutzverordnung — viel Sorge bereitet. War vor 1936 keine Handbahe vorhanden, Rodungen dieser das Landschaftsbild so belebenden Gebilde zu verhindern, so hat sich im Laufe der letzten Jahre herausgestellt, daß noch immer nicht in allen Kreisen der Landbevölkerung Sinn und Notwendigkeit der Wallheckenschutzverordnung vom 29. 11. 1935 voll erfaßt worden sind. In sehr vielen Fällen ist eine vollkommene Gleichgültigkeit in Bezug auf den Zustand der Hecken und der Wälle zu beobachten, überall stößt man auf die Hervorhebung der angeblich viel bequemeren Viehzäune und schließlich trifft man allenthalben auf Versuche, die Wallhecke durch Einbeziehung in eine Weide und allmähliches Abfressenlassen und Zertrampeln zu vernichten. Nur verhältnismäßig selten findet man heute Bauern, die ihre Wallhecken an Stelle von Viehzäunen gut durchflechten und damit ausgezeichnete Ungrenzungen ihrer Weiden und guten Schutz für Vieh und anliegende Äcker besitzen. Und noch seltener geschieht es, daß zur Abgrenzung neuer Besitzflächen, als Sonnenschutz für Weidevieh und zur Hebung des Ertrages durch Verhinderung von Boden-Bewegungen und zur Anreicherung der Kohlensäure am Ackerboden neue Wallhecken angelegt werden.

Nun gibt ja die Wallhecken-Verordnung dem Regierungspräsidenten die Möglichkeit, Rodungen im Einzelfall zu genehmigen, falls durch die Wallhecke ein größerer wirtschaftlicher Schaden als landschaftlicher Nutzen hervorgerufen wird. Die Folge dieser Bestimmung war im Jahre 1936 eine ungeheuere Flut von Rodungsanträgen, bei denen es sich zum großen Teil um dringend notwendige Weiterrodungen handelte, deren Planung noch ohne die Verordnung vorgenommen worden war. Ein sehr großer Prozentsatz von Antragstellern glaubte aber auch auf diese für ihn bequeme Weise ohne weiteres eine Rodungsgenehmigung zu erhalten, auch wenn gar kein Bedürfnis für die Entfernung der Hecke vorlag. Solche Anträge verfielen natürlich restlos der Ablehnung. Seit es sich nun allmählich herumgesprochen hat, daß nur wirklich begründete Anträge, besonders bei Neuplanungen, Wirtschaftsänderungen (z. B. Umlegungen) usw. genehmigt werden, haben sich die Versuche, Wallhecken durch schlechte Behandlung allmählich zu beseitigen, immer mehr gehäuft. Es ist daher dringende Pflicht aller derjenigen, die mit der bäuerlichen Bevölkerung zu tun haben, seien es Polizeibeamte, Naturschutzbeauftragte, Beamte der Kulturämter, oder der Wasserwirtschaftsämter usw., in verstärktem Maße auf solche ungesetzliche Maßnahmen zu achten, aufklärend zu wirken, auch unter Hinweis auf den Wunsch des Führers betr. **E r h a l t u n g v o n H e c k e n** und notwendigenfalls Anzeige zu erstatten.

Aus dem Regierungsbezirk Münster (mit Ausnahme des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörigen Teiles) habe ich im folgenden versucht, die Verhältnisse aus den 4 Jahren 1937—40 in ungefähren Zahlen zusammenzustellen. Es mag sich daraus ein Bild ergeben über die rapide Abnahme der Wallhecken, und wie unser Münsterland in wenigen Jahrzehnten sein Angesicht verändert haben wird, wenn nicht im letzten Augenblick Einhalt geboten wird.

Wieviele Wallhecken, bzw. welche Gesamtlänge von Wallhecken in meinem Arbeitsbereich heute vorhanden sind, läßt sich nicht genau angeben, jedoch scheint ein Überschlagsversuch auf einige 1000 km hinzuweisen. Wenn in folgendem von

einzelnen Wallhecken die Rede ist, so kann als durchschnittliches Maß ungefähr 150 m angenommen werden.

An Einzelanträgen wurden von der Regierung in den Jahren 1937—40 bearbeitet etwa 200, 125, 60, 30, von denen etwa 10 % nicht genehmigt werden konnten. Infolge Sammelbearbeitung einiger Umlegungen wurden diese Fälle in den Jahren 1939 und 1940 um etwa 155 auf insgesamt 570 Fälle erhöht. D. h. die Einzelanträge haben zwar von Jahr zu Jahr deutlich nachgelassen, aber infolge von Umlegungen wird die Gesamtzahl wieder außerordentlich gehoben. Unter Hinzurechnung des 1. Jahres nach Erlaß der Wallheckenverordnung (1936), aus dem keine genauen Unterlagen vorliegen, werden sicherlich bisher ca. 800 Wallhecken = 120 km auf Grund von Genehmigungen gerodet worden sein. Unter Berücksichtigung auch der ohne Genehmigung gerodeten, dürfte die Zahl von 200 km nicht zu hoch zu veranschlagen sein.

Wie elastisch die Verordnung bei der Genehmigungserteilung gehandhabt worden ist, zeigen noch folgende Zahlen:

In etwa 30 Fällen wurden Anträge nicht abgelehnt, sondern wenigstens teilweise genehmigt. In etwa 10 Fällen wurde sogenannte Beirödung (Verringerung der Breite des Walles) erlaubt. An Auflagen zur Wiederbelebung des Landschaftsbildes wurden nur ca. 50 neue Wallhecken, etwa 20 andere Hecken und 70 Baumpflanzungen gefordert.

Für die Zukunft müssen wir uns darüber klar sein, daß Umlegungen und andere Landeskulturmaßnahmen ständig am Wallheckenbestand fressen. Die bisherigen Erfahrungen lehren, daß eine Umlegung allein durchschnittlich 5—10 km Wallhecken vernichtet, was infolge von Wegeverlegungen und Grundstücksverschiebungen nicht verhindert werden kann.

Alle diese Zahlen zeigen uns, welche Schonung jeder Bauer seinen Wallhecken ange-deihen lassen muß und eine wie große Verantwortung gegenüber der münsterländischen Landschaft den Bauern, den Planungs-, Landeskultur- und den Polizeibehörden auferlegt ist und mit welcher Sorgfalt die für die Entfernung einer Wallhecke angeblich maßgebenden Gründe geprüft werden müssen.

P. Graebner

### **Gemeinsame Anordnung des Reichsforstmeisters, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers über die Betreuung des deutschen Privatwaldes im gesamten Reichsgebiet.**

Im Anschluß an die gemeinsamen Anordnungen für die Kriegszeit vom 15. 9. 1939 (Kriegswirtschaft), vom 6./9. 3. 1940 (Ostgaue) und vom 12./19. 6. 1940 (Ostmark) wird eine gemeinsame Organisation der Reichsforstverwaltung und des Reichsnährstandes zur forstlichen Betreuung des deutschen Privatwaldes im gesamten Reichsgebiet nach dem Muster der gemeinsamen Anordnung für die Ostgaue vom 6./9. 3. 1940 eingerichtet.

Die Durchführung im einzelnen wird gemeinsam durch das Reichsforstamt und die Forstabteilung des Reichsbauernführers geregelt.

Der Leiter und ein entsprechender Mitarbeiterstab der Forstabteilung des Reichsbauernführers, die der Reichsbauernführer dem Reichsforstmeister zur Durchführung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben im Privatwald auf Grund der gemeinsamen Anordnung vom 15. 9. 1939 zur Verfügung gestellt hat, verbleiben zur Erledigung der Privatwaldbetreuungsaufgaben und zur Mitwirkung bei allen sonstigen Privatwaldangelegenheiten als „Privatwaldabteilung“ im Reichsforstamt. Die Zugehörigkeit des Leiters und seiner Mitarbeiter zum Reichsnährstand wird dadurch nicht berührt.

Berlin, den 20. 2. 1941.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsbauernführer

Darré.

## **Waldvogelfang durch Mitglieder des Reichsverbandes deutscher Vogelpfleger und -züchter.**

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 4. 3. 1941 — 806 11—15 —.

Bezugnehmend auf meinen Runderlaß vom 5. 7. 1940 — 121. 11—3 — (RMBIFv. S. 253) hat der Leiter des Reichsverbandes deutscher Vogelpfleger und -züchter bei mir beantragt, sachkundigen, zuverlässigen Mitgliedern der Fachschaften für einheimische Vögel und für Buchfinkenhaltung den Fang einzelner Weichfresser, Buchfinken (sog. Vorschläger) und Hänflinge zu gestatten.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, da ich in dieser Maßnahme eine Förderung der volkstümlichen Vogelliebhabe und der Vogelzucht erkenne.

Ich habe den Reichsverbandsleiter angewiesen, die Fanganträge aus den Bereichen der Reichsverbandsabteilungen unmittelbar den zuständigen Naturschutzbehörden zuzuleiten.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 in der Fassung vom 16. 3. 1940 ermächtige ich Sie, den Anträgen des Reichsverbandsleiters zu entsprechen, den Fang von Buchfinkenvorschlägern ausnahmsweise auf dem Finkenstich zu gestatten und die Fangerlaubnisscheine nach dem gesondert beigelegten Muster auszustellen. Der Fang soll möglichst frühzeitig begonnen und beendet werden.

Insbesondere ist der Fang einzelner Weichfresser solcher Art zu gestatten, die im § 17 Abs. 1 der N.Sch.V.O. nicht aufgeführt sind. Diese Vögel soll nur derjenige Vogelpfleger erhalten, der hinreichende Kenntnisse in der sachgemäßen Haltung empfindlicher Vogelarten nachweist. Die nach § 19 Abs. 2 der N.Sch.V.O. erforderliche Haltegenehmigung ist auf Antrag des Reichsverbandsleiters für den betreffenden Vogelpfleger auszustellen.

Für den Fang, die Beringung und für die Verteilung der Vögel gelten die in der Anweisung für den Fang und die Haltung geschützter einheimischer nicht-jagdbarer wildlebender Vögel (Waldvögel) durch Mitglieder des Reichsverbandes deutscher Vogelpfleger und -züchter“ vom 5. 7. 1940 enthaltenen Vorschriften.

Ich lege Wert darauf, daß den Anträgen des Reichsverbandsleiters nach den örtlichen Verhältnissen in großzügiger Weise entsprochen wird.

Vordrucke des Fangerlaubnisscheines mit eingehafteter „Anweisung“ sind bei der Reichsstelle für Naturschutz kostenlos erhältlich.

## **Sammeln von nicht geschützten Pflanzen zu Heilzwecken u. dgl.**

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 10. 3. 1941 — 806.15.01—9 —.

Das Sammeln von nicht geschützten Pflanzen zu Heilzwecken u. dgl. soll weiterhin gefördert werden. Mein Runderlaß vom 2. 4. 1940 — I/II 1261/40 — (RMBIFv. S. 177) gilt sinngemäß auch für das Jahr 1941.

## **Anwendung der Bezeichnungen „Vogelwarte“ und „Vogelschutzwarte“.**

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 10. 3. 1941 — 806.15.01—9 —.

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“ und „Vogelschutzwarte“ dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden (§ 21 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S 181)).

Als Vogelwarten anerkannt sind nur die Anstalten von Helgoland, Rossitten und Hiddensee.

Anerkannte Vogelschutzwarten befinden sich in Seebach, Garmisch, Altenhündem, Neschwitz i. Sa., Oppeln, Stuttgart-Hohenheim und Frankfurt a. M.

Aus verschiedenen Berichten habe ich entnommen, daß diese Bezeichnungen mißbräuchlich angewendet werden.

Ich bitte Sie, dagegen einzuschreiten und gegebenenfalls zu berichten.

An die höheren Naturschutzbehörden.

### Künstliche Nistgeräte.

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 12. 3. 1941 — I 806.23—10 —.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 28. 7. 1938 — I 9709 — und vom 23. 11. 1939 — I 1428/39 — gebe ich nachstehend einige weitere Nistgeräte bekannt, die auf Grund ihrer Übereinstimmung mit den Richtlinien im Merkblatt Nr. 18 der Biologischen Reichsanstalt von dem Präsidenten der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Vogelschutzwarten anerkannt worden sind:

Hersteller:	Nistgeräte:
Rausch, Wilhelm, Inh. A. Rausch, Holz- und Preßwarenfabrik, Langewiesen/Thür.	Nisthöhle
Rindfleisch, Karl Friedr., Düsseldorf-Eller, Schloßallee 38	Fri-Ri-Nistkasten
Schwegler, Karl, Haubersbronn bei Schorndorf/Württ.	Nistkasten
Meyer, Wilhelm, Stuttgart-Sillenbuch	Nistkasten
Schuster's Sohn, Adolf, Inh. Fritz Schuster, Mähr. Schönb- erg-Sudetenland	Nisthöhlen

Diese Firmen sind berechtigt, an ihren Geräten den Stempel der Biologischen Reichsanstalt (Ährenschlange) zu führen und bei ihrer Werbung auf die Anerkennung hinzuweisen.

Ich bitte, bei Anfragen nach künstlichen Nistgeräten auch auf diese Firmen hinzuweisen.

## 2. Neue Schutzverordnungen.

### Regierungsbezirk Münster

#### Naturdenkmalbuch.

Kr. Lüdinghausen: Verordnung vom 12. 3. 1941.

Gelöscht: Nr. 17, 1 Birke.

Abgeändert: Nr. 10, nur noch 5 Pappeln.

### Regierungsbezirk Minden

#### Naturdenkmalbuch.

Kr. Bielefeld-Land: Verordnung vom 23. 1. 1941. Gelöscht: Nr. 46a, 118, 120.

3 Eichen.

Kr. Höxter: Verordnung vom 24. 9. 1940. Nr. 217—259.

43 Eichen, 1 Buche, 3 Blutbuchen, 77 Linden, 17 Eschen, 1 Weide, 2 Eiben, 1 Ulmen-Ahorn-Eschen-Allee, 2 Buchen-Linden-Alleen, 2 Linden-Kastanien-Alleen, 1 Eiche-Hainbuchen-Baumreihe, 3 Kastanien, 2 Fichten.

Kr. Paderborn: Verordnung vom 28. 6. 1939. Gelöscht: Nr. 51.

Edelkastanie am Städtischen Lagerplatz in Paderborn.

#### Landschaftsschutzkarte.

Kr. Büren: Verordnung vom 14. 9. 1938.

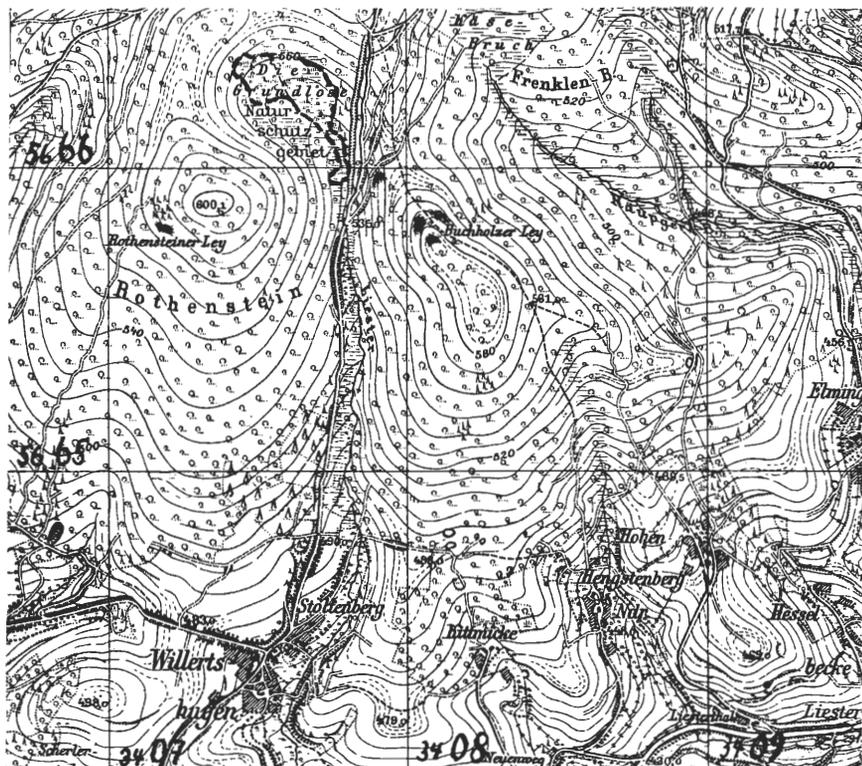
Landschaftsteile im ganzen Kreise Büren.

Kr. Herford-Land: Verordnung vom 19. 1. 1939.

Landschaftsteile im Bereich des ganzen Kreises mit Ausnahme der geschlossenen Ortschaften. Für einen Teil der Landschaftsteile ist verstärkter Landschaftsschutz (auch Bauverbot) ausgesprochen (Ergänzung zu Jhrg. 6, Heft 1, Seite 27, Zeile 6).

Kr. Lübbecke: Verordnung vom 28. 12. 1940.

Landschaftsteile in gleicher Art wie im Kreise Herford-Land.



Ergänzung zu „Natur und Heimat“ 7. Jahrg., 3. Heft, Seite 60

#### Naturschutzgebiet Wilde Wiese.

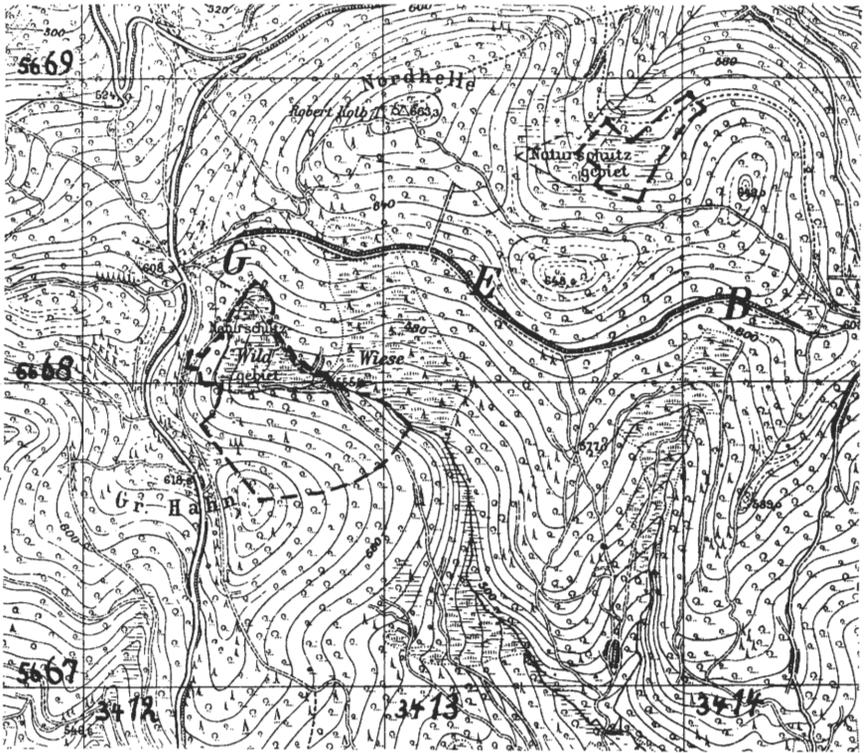
Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilde Wiese“ in der Gemarkung Valbert, Kr. Altena, vom 1. 11. 1940 (Reg.-Amtsbl. St. 45 vom 9. 11. 1940 S. 125) ist ein Quellmoor im Ebbe dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden. Das Gebiet liegt etwa 2 km nördlich Valbert am Südhang des Ebbe, hat eine Größe von 25,9139 ha und umfaßt in der Gemarkung Valbert, Flur 11, die Parzellen Nr. 24, 26, 34 bis 50, 61 bis 63, 237/64, 238/65, 240/66, 241/66, 67, 68, 69/2, 70 und 71. Es besteht aus einem Hang-Quell-Moor mit teilweise dichtem Weidengebüsch.

#### Naturschutzgebiet Rhinscher Kopf.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhinscher Kopf“ in den Gemarkungen Halver, Kierspe und Rönsahl, Kr. Altena, vom 20. 1. 1941 (Reg.-Amtsbl. St. 5 vom 1. 2. 1941, S. 17) ist ein Waldgebiet an der Kerspe-Talsperre dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt etwa 4,5 km westlich Kierspe, hat eine Größe von 19,34 ha und umfaßt die Parzellen in der Gemarkung Halver Flur 22 Nr. 256—258, 261 bis 270, in der Gemarkung Kierspe Flur 28 Nr. 300, 301, 887/277 b und ein Teil von 299, in der Gemarkung Rönsahl Flur 8 Nr. 7, 8, 40—42 und Teile von 5 und 342/6.

Das Waldgebiet liegt auf einer Halbinsel am Südufer der Kerspe-Talsperre und stellt eine „Naturwaldzelle“ im Sinne Hesmerts dar, bestehend aus Laub- und Nadelholz infolge früherer Bauernwaldwirtschaft. Die Vogelwelt ist durch Vorhandensein von Wald und Wasser sehr mannigfaltig. In der Kleintierwelt fällt besonders das häufige Auftreten der Roten Waldameise auf.



Östlich der Nordhella: NSG. Wolfsbruch (vgl. „Natur und Heimat“ 7. Jahrg., 3. Heft, Seite 60).

#### Naturschutzgebiet Mühlenberg.

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenberg“ in der Gemarkung Halver, Kr. Altena, vom 20. 1. 1941 (Reg.-Amtsbl. St. 4 vom 25. 1. 1941 S. 12) ist ein Waldgebiet an der Kerspe-Talsperre dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt etwa 6 km westlich Kierspe, hat eine Größe von 23,120 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Halver Flur 23 Nr. 257/90, 258/90, 90/2—90/4, 92—94, 96 und Teile von 89, 90/1, 95. Das Gebiet umfaßt eine Halbinsel am Nordufer der Kerspe-Talsperre mit anschließendem Hügelgelände und besitzt den gleichen Charakter wie das Naturschutzgebiet „Rhinscher Kopf“.

#### Naturdenkmalbuch.

Kr. Iserlohn-Stadt: Verordnung vom 1. 8. 1940 Nr. 51—58.

1 Rotbuche, 2 Bergahorne, 1 Weißdorn, 3 Roßkastanien, 1 Robinie.

#### Landschaftsschutzkarte.

Kr. Lüdenscheid-Stadt: Verordnung vom 14. 10. 1940.

Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile „Kohlberg“ und „Wäldchen-Siedlung Dahle“.

Kr. Lippstadt: Verordnung vom 15. 2. 1941.

Landschaftsbestandteil Landwehr in Lippstadt.